

sie es bei einer absoluta ab instantia bewenden, also formelle Verfahrenseinstellung unter Offenhaltung jederzeitiger Verfahrenserneuerung.“

Das waren typische Auswüchse des Inquisitionsprozesses, zu dessen System es gehörte, alles in vorher festgelegte Beweisregeln zu pressen und dem Richter nicht die Funktion des Entscheidens im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern die des Registrierens der von ihm erzwungenen Geständnisse und des Addierens von Wahrheitsgraden zu geben. Ihnen gegenüber war die Präsuntion der Unschuld ein Fortschritt, der die Rechtsstellung des Bürgers im Strafprozeß verstärkte und die Entscheidungsbefugnis des Richters demonstrierte.

Für uns kommt es darauf an, diesen Grundsatz eindeutig zu bejahen und konsequent zu verwirklichen. Er ist mit Voraussetzung dafür, daß das Hauptprinzip unseres Strafprozesses, nach dem eine Verurteilung nur erfolgen darf, wenn die Tat wirklich erwiesen ist, verwirklicht wird.

Denn es muß klar erkannt werden, daß Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht in den einzelnen Stadien des Strafprozesses subjektiv der Ansicht sein müssen, derjenige, gegen den sie ein Ermittlungsverfahren einleiten; die Anklage erheben oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, hat das Verbrechen begangen. Man mag darüber streiten, ob man diese subjektive Einstellung der Strafverfolgungsorgane eine Überzeugung von der Schuld nennen darf oder ob man weniger anspruchsvolle Begriffe zu verwenden hat. Das bedürfte noch einer genauen Untersuchung. Sicher ist doch aber, daß Untersuchungsorgan und Staatsanwalt der Ansicht sein müssen, der Verdacht gegen den Beschuldigten sei ausreichend, wenn sie gemäß § 106 StPO ein Ermittlungsverfahren einleiten; daß der Staatsanwalt der Ansicht sein muß, das Ermittlungsverfahren biete genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, wenn er sich gemäß § 168 hierzu entschließt, und daß das Gericht den Beschuldigten für hinreichend verdächtig halten muß, wenn es die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 176 StPO beschließt. Würden sie nicht, dieser Ansicht sein, verstießen sie gegen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die solche Voraussetzungen aufstellen.

Gerade wegen dieser notwendigerweise vorhandenen Einstellung der Strafverfolgungsorgane — die sich selbstverständlich, wie Helm in Staat und **Recht**, 1956, Heft 5, mit **Recht gesagt hat**, erst im Urteilsstadium zur Gewißheit verdichtet — ist es ja so wichtig, daß ihr als objektives Gegengewicht die Präsuntion der Unschuld des Beschuldigten oder Angeklagten gegenübersteht. Gerade sie gewährleistet, daß das nicht wegdiskutierende Subjektive — mit all seiner Gefahr des Abgleitens ins Willkürliche — nicht die Oberhand gewinnt.

Schon hieraus wird klar, daß das Wort Präsuntion in seiner Wortbedeutung nicht das trifft, was hier gemeint ist. Es geht nicht nur um eine Vermutung, es geht um eine objektive Rechtsstellung des Angeklagten, darum, daß er nicht schuldig ist, bis er nicht — nach Beweis seiner Schuld — verurteilt ist.